

000

45 4

Gemeinde

# LAGEPLAN

## Bebauungsplan

Flst. 155/1 (2. Teil)

Landkreis : Ulm  
Gemeinde : Hüttisheim  
Gemarkung: Humlangen

Genehmigt!

Ulm, den 2. April 1973

Landratsamt:



(85) J. L. L.

30. Kraft 13. 4. 73

# ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ENTSPRECHEND DEM PLANZEICHENERLASS  
VOM 13. APRIL 1966 / V / 2073 / 50

## WOHNFLÄCHEN

WS	Kleinsiedlungsgebiet
WR	Reines Wohngebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet

## GEHUSCHTE BAUFÄCHEN

MD	Dorfgebiet
MI	Mischgebiet
MK	Kerngebiet

## GEWERBLICHE BAUFÄCHEN

GE	Gewerbegebiet
GI	Industriegebiet

## SONDERBAUFÄCHEN

SW	Wohnenonhausgebiet
SO	Sondergebiet

IV Zahl d. Vollgesch. (Höchstgrenze)

(IV) Zahl d. Vollgesch. (Zwingend)

0,4 Grundflächenzahl

(0,7) Geschoßflächenzahl

3,0 Baumassenzahl

o Offene Bauweise

△ nur Einzel- u. Doppelhäuser zul.

△ nur Hausgruppen zulässig

g geschlossene Bauweise

b besondere (abweichende) Bauweise

offen, jedoch Geb.-Länge bis

--- Baulinie max. 100 m zul.

--- Baugrenze

BT Bebauungsfläche

ART D. BAU- NUTZUNG

MASS D. BAU- NUTZUNG

BAUWEISE

GENEINZELNDES GRUNDSTÜCKE

VERKEHRS- FLÄCHEN

VERSORGNIS- FLÄCHEN

	Parkanlage
	Sportplatz
	Spielplatz
	Friedhof
	Grünfl. als Bestandteil V. Verk. Anl. i. d. V. §127(2) 3 BBauO.

	Aufschüttungsflächen
	Landwirtschaft
	Forstwirtschaft

Ga	Garagen
G Ga	Gemeinschafts-Gar.

Mit Leitungsrecht bel. Flächen  
Sichtflächen (v. d. Bcb. freizuh.  
Grundstücke) Anpfl. u. Einfr.  
max. 0,80m hoch

Abgrenzung unterschiedl. Nutzung  
Grenze d. räuml. Nutzung  
Geltungsbereiche d. Bcb. Planes

L Bei Landschaftsschutz unterl. Flächen

W Wasserschutzgebiet

GRÜNFLÄCHEN

LAND- U. FORST- WIRTSCH. FL.

FL. F. GA- RAGEN

WACHR. U. ÜBERNÄHEN

First- u. Geb. Hauptrichtung

gepl. Fist. Grenze

Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet | Zahl d. Vollgeschosse

Grundflächenzahl | Geschossflächenzahl

Baumassenzahl | Bauweise

Dachneigung | Dachform

△ = Satteldach    ▭ = Flachdach

	Schule
	Kirche
	Kindergarten

Gehweg  
Fahrbahn

P Öffentliche Parkfläche  
Straßenbegrenzungslinie  
Zufahrtsverbot.

△ Unformstation

Kanalschachtangaben:

○ rot - gepl. Kan. Sch.

S - Schle ü. MV

○ blau - best. Kan. Sch.

X gepl. Str. Nähe s. Einschrieb z. B. 564/15



LANDKREIS : ULM

GEMEINDE : H Ü T T I S H E I M

GEBIET : <sup>First</sup> 155/1 Teil 2, auf Markung Humlangen

# TEXT TEIL

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN  
(§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)

1.00 Bauliche Nutzung 1.01 Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO)	1.02 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21 BauNVO)			
	Z	GRZ	GFZ	BMZ
Baugebiet				
Allgemeines Wohngebiet	I	0,4	0,5	-
Allgemeines Wohngebiet	II	0,4	0,8	
<p>Anmerkung: Bei Z sind den Zahlen der echten Vollgeschosse die anrechenbaren Unter- bzw. Dachgeschosse mit +U bzw. +D angefügt.</p>				
1.03 Ausnahmen	i.S.v. (3) des § 4 BauNVO sind gem. § 1 Abs. 4 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans			
1.04				
1.05 Garagen	(§ 12 BauNVO) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den dafür festgesetzten Flächen zulässig (§ 9 (1) 1 e BBauG)			
1.06 Nebenanlagen	i.S. v. § 14 BauNVO, soweit Gebäude, sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig.			
1.20 Bauweise	offen, (entsprechend den Einschrieben im Plan)			
1.30 Stellung	der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 1 b BBauG) : Das im Plan dargestellte Gebäudeschema (First parallel zur Längsseite) gilt als verbindliche Richtlinie. Pfeil-Eintragen geben die Richtung der Hauptgebäude an.			
1.40 Höhenlage	der baulichen Anlage (§ 9 (1) 1 d BBauG) : Die EG.-Fußbodenhöhe wird entsprechend den Kanal- bzw. Straßenplänen vom Kreisbaumeister festgesetzt.			
1.50	Die mit Datum vom 15.5.1972 genehmigte Baulinie, südlich Geb. 37 - westlich der Erschließungsstraße, wird aufgehoben.			

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN  
(§ 9 (3) BBauG und § 111 LBO)



1.40 Höhenlage

seite) gilt als verbindliche Richtlinie. Pfeil-Eintragungen geben die Richtung der Hauptgebäude an.  
der baulichen Anlage (§ 9 (1) 1 d BBauG) : Die EG.-Fußbodenhöhe wird entsprechend den Kanal- bzw. Straßenplänen vom Kreisbaumeister festgesetzt.

1.50

Die mit Datum vom 15.5.1972 genehmigte Baulinie, südlich Geb. 37 - westlich der Erschließungsstraße, wird aufgehoben.

**BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**  
(§ 9 (3) BBauG und § 111 LBO)

2.00 Gebäudehöhe

(Höchstmaß zwischen festgelegter Geländeoberkante und dem Schnittpunkt von Aussenwand und Dachhaut).

- für 1-geschoßige Bebauung max. 3,60 m bergseitig
- für 2-geschoßige Bebauung max. 5,00 m "
- für 3-geschoßige Bebauung max. .... m

2.10 Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu einer Höhe von max. 0,50 m zulässig.

2.20 Dachform

- entsprechend den Einschrieben im Plan
- für 1-geschoßige Bebauung ca. 30° DN Satteldach 50 cm Kn.
- für 2-geschoßige Bebauung ca. 30° DN " 25 cm Kn.
- für 3-geschoßige Bebauung ca.

2.30 Garagen

(§ 69 LBO und GaVO) : Die Garagen sind wenn möglich an das Hauptgebäude anzubauen bzw. mit diesem zu verbinden. Zwischen Garagenausfahrt und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein Mindestabstand von 5,00 m einzuhalten. Bei Verwendung von Wellasbestplatten für die Dachdeckung müssen diese braun eingefärbt sein.

2.40 Äußere Gestaltung:

Auffallende Farben sind zu vermeiden. Deckung der Satteldächer mit Ziegel

2.50 Einfriedigung der Grundstücke:

An öffentlichen Verkehrsflächen möglichst Hecken bis zu einer Höhe von max. 1,00 m

2.60

**NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN**  
(§ 9 Abs. 4 BBauG)

3.00